

Mandantenmerkblatt für Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren

Sehr geehrter Dame, sehr geehrter Herr,

gegen Sie ist ein Strafverfahren/Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden oder es besteht zumindest die Möglichkeit, dass es noch geschieht.

Wir dürfen Sie daher auf einige wenige, aber sehr wichtige Verhaltensweisen sowie auf den weiteren Gang des Verfahrens aufmerksam machen:

1. Wir dürfen Sie bitten, keine Schritte ohne Absprache mit uns in die Wege zu leiten. Nehmen Sie bitte insbesondere von sich aus keinen Kontakt zu den Behörden (Polizei, Bußgeldbehörde, Staatsanwaltschaft) auf.
2. Soweit die Behörden mit Ihnen Kontakt aufnehmen, verweisen Sie sie bitte an uns. Lassen Sie sich in keinerlei Gespräch verwickeln. Geben Sie keinerlei Auskünfte. Dies könnte für Sie erhebliche negative Auswirkungen haben. Sie sind insbesondere grundsätzlich auch nicht verpflichtet, Polizeibeamten die Türe zu öffnen oder Vorladungen auf die Polizeistation Folge zu leisten, soweit nicht eine richterliche Entscheidung vorliegt. Soweit von Seiten der Polizei darauf bestanden werden sollte, informieren Sie uns bitte umgehend telefonisch. Unabhängig davon informieren Sie uns bitte auch, wenn man bei Ihnen vorstellig wird/Sie eine schriftliche Vorladung erhalten.
3. Auch Ihre Verwandten/Ihr Ehepartner/Ihr/e Verlobte/r sowie Personen, die ebenfalls als mögliche Täter in Betracht kommen, sollten keinerlei Auskünfte geben. Bei der Polizei muss sowieso niemand Auskünfte geben, also auch nicht die Personen, die oben nicht genannt sind.
4. Wir werden uns für Sie bei der zuständigen Behörde als Verteidiger melden und Akteneinsicht beantragen. Bis zur Akteneinsicht können durchaus mehrere Wochen vergehen. Wir werden auf möglichst umgehende Akteneinsicht drängen. Erst nach Akteneinsicht und Kenntnis vom Ermittlungsstand ist es sinnvoll, eventuell eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Dies gilt auch, wenn die Sache eilt, z.B. Gegenstände wie der Führerschein beschlagnahmt worden sind. Angaben „ins Blaue“ hinein können ohne Kenntnis des genauen Vorwurfs und der den Ermittlungsbehörden zur Verfügung stehenden Beweismitteln im Ergebnis eine mögliche erfolgreiche Verteidigung unmöglich machen. Nach Akteneinsicht werden wir uns mit Ihnen umgehend in Verbindung setzen.
5. Geben Sie bitte alle Informationen, insbesondere bei Ihnen eingehende Schriftstücke, unmittelbar an uns weiter.
6. Soweit Sie von einer Bußgeldbehörde ein Verwarnungsgeldangebot oder einen Bußgeldbescheid erhalten, zahlen Sie bitte in keinem Fall. Eine Zahlung wird von einigen Gerichten so gewertet, als ob das Bußgeld von Ihnen akzeptiert wird. Das Verfahren ist dann beendet.

Schließlich eine Bitte: Es ist naturgemäß nicht gewährleistet, dass der bei uns zuständige Sachbearbeiter für Sie immer erreichbar ist. Unsere Mitarbeiterinnen, insbesondere die jeweilige Sekretärin des Sachbearbeiters, sind mit der Angelegenheit in der Regel vertraut. Die Telefonnummer des Sekretariats des Sachbearbeiters können Sie den Schriftsätzen und der Mandatsbestätigung entnehmen. In einigen Dingen, wie z.B. der Vergabe von Besprechungsterminen, kann Ihnen eine Mitarbeiterin sogar schneller weiterhelfen als der Sachbearbeiter selbst. Bitte teilen Sie daher unseren Mitarbeiterinnen zunächst mit, weshalb Sie vorsprechen. Sie können Ihnen oft ohne Nachfrage beim Sachbearbeiter sofort weiterhelfen. Sollte dies nicht möglich sein, werden unsere Mitarbeiterinnen von sich aus alles Weitere veranlassen.

Geben Sie bei Vorsprachen bitte wenn möglich das in Ihrer Angelegenheit von uns vergebene Aktenzeichen an. Dies erleichtert die Arbeit bei uns erheblich.

Bei persönlichen Vorsprachen ohne Termin ist ein auch nur kurzfristiges Gespräch mit dem Sachbearbeiter nicht unbedingt gewährleistet. Es wird daher in jedem Fall um vorherige telefonische Absprache gebeten.